

Zuhörer zuwenden / dienet solches wol / Harm-
herigkeit zu erregen.

Zum Vierdten / wil der Redener mit
der Hand schwäzen / sol er den Zug von der
Lincken zu der Rechten führen / vnd hierinnen
der Schreibart der Lateiner / vnd nicht der
Hebreer folgen.

Zum Fünfften / pfleget ein weiser vnd
mächtiger Redener seine rechte Hand in dem
Eingange nicht leichtlich zugebrauchen / son-
dern wenn er etwas ferner kommen / vnd set-
ten Much gegründet / auch zugleich einen
vernünffigen / oder scharffen Spruch in dem
Munde hat / hebet er an die Hand zu bewegen.
**Præceptum vide in Informatorio pro
Mellificii Oratorii usu.**

Zum Sechsten / wen der Redener aus
Gierlichkeit entweder mit sich selbst rath-
schlage / oder mit einen andern sich unter-
redet / nutzet ihm die Hand. Denn redet er
mit sich selbst / darf er seine Hand auff die
Brust legen / oder nahe behalten : Unterredet
er sich mit andern / mag er sie zu densel-
bigen ausstrecken.

Zum Siebenden / wil der Redener des
Zuhörers Gemüth zu sich locken / darf er die
rechte